

Anlage 1

Grundsätze für die Sportstättenförderung im Kreis Mettmann

1. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger:

Mit dem am 21.04.2005 vom Kreistag beschlossenen Sportstätteninvestitionsprogramm unterstützt der Kreis die Haushaltssicherungskommunen in ihren Bemühungen, Fehlentwicklungen im Sportbereich entgegenzuwirken. Durch die zweckbestimmte Bereitstellung von Fördermitteln übernimmt der Kreis eine Entlastungs- und Ergänzungsfunktion. Die Einbeziehung von Vereinen erfolgt aufgrund deren Aktivitäten im Sinne des Gemeinwohls für die Kommune.

Als Haushaltssicherungskommunen gelten finanzschwache Kommunen,

- die einen ausgeglichenen Haushalt zwar erreicht, aber noch Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen haben (Stadt Heiligenhaus),
- die ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzept führen (Städte Erkrath und Mettmann)
- oder kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorlegen können und damit dauerhaft der vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushaltsrecht) unterliegen (Städte Monheim am Rhein und Wülfrath).

Die Stadt Velbert wurde aufgenommen, da sie in diesem Jahr als einzige kreisangehörige Stadt die Systemumstellung auf das doppelte Haushaltsrecht (NKF) vollzogen hat und im Sinne der Gleichbehandlung nach kamerale Maßstäben weiterhin der Haushaltssicherung unterliegen würde.

Danach gelten derzeit als Haushaltssicherungskommunen die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Monheim am Rhein, Velbert und Wülfrath. Für das Jahr 2006 werden die Haushaltssicherungskommunen nach kommunalrechtlicher Bewertung in 2006 neu festgelegt. Darüber hinaus können neben den genannten Städten in das Vereinsregister eingetragene rechtsfähige Sportvereine aus diesen Städten, bei denen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt, Zuwendungsempfänger sein.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind der Neubau und die Modernisierung von Sportanlagen der unter Ziff. 1 genannten Haushaltssicherungskommunen und der Sportvereine aus diesen Haushaltssicherungskommunen für vereinseigene Anlagen, die für den Breiten-, Schul- und Behindertensport genutzt werden. Gefördert werden Sporthallen, Sportplätze und Schwimmbäder. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die unmittelbar dem Sportbetrieb zu Gute kommen und deren schwerpunktmäßige Nutzung im Schul- und Vereinssport liegt. Die Intensität der Auslastung und Nutzung der Sportanlage durch den Schul- und Vereinssport der kreisangehörigen Städte und Vereine ist darzulegen.

▪ Modernisierung

Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen, durch die neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes vermehrt wird, und die die sportliche Nutzung verbessern.

▪ Neubau

Zu den Neubauten zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten.

Als Neubauten gelten auch bauliche Erweiterungen, soweit sie auf eine wesentliche Vergrößerung der sportlich nutzbaren Fläche oder Räume zielen. Zu den Neubauten gehören außerdem Umbaumaßnahmen auf Flächen oder in Räumen, die bisher für andere als sportliche Zwecke genutzt wurden, zum Zwecke der Errichtung bzw. Erweiterung von Sportstätten.

3. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

3.1 Pauschale Förderung nach Einwohnerzahl

Es erfolgt eine pauschale Förderung (40% = 1,2 Mio. €) auf der Grundlage der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW ermittelten Einwohnerzahlen.

Die Höhe der pauschalen Förderung, für die unter Ziff. 1 genannten Städte, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3.2 Projektförderung

Unter Anrechnung der Sportpauschale des Landes und der unter 3.1 genannten Pauschalförderung erfolgt außerdem eine Projektförderung von Einzelmaßnahmen (60% = 1,8 Mio. €).

Die Förderung des verbleibenden Betrages wird als Zuschuss ausgezahlt und wie folgt festgelegt

- a) bei Städten mit Nothaushalten bis zu 90 %
 - b) bei den übrigen Haushaltssicherungskommunen bis zu 80 %
- der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen.

3.3 Bewilligungsbescheid

Die Höhe der Förderung wird gegenüber den Zuwendungsempfängern durch Bewilligungsbescheid festgesetzt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger nach Baubeginn. Bei zweijährigen Projekten erfolgt die Auszahlung zu je 50 % pro Haushaltsjahr.

4. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2005 und 2006.

5. Fördervolumen

Während des Förderzeitraumes werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse bis zur Höhe von 6 Mio. € ausgezahlt. Der Förderbetrag / Festbetrag für die in Frage kommenden Städte und Vereine im Kreis Mettmann beträgt pro Jahr 3 Mio. €. Eine Überschreitung dieses Festbetrages ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge der Vereine sind über ihre jeweilige Stadt vorzulegen. Diese legt unter Berücksichtigung ihrer eigenen Sportstätten die Förderprioritäten für alle Fördermaßnahmen in ihrem Stadtgebiet fest. Die Anträge für das Kalenderjahr 2005 sind bis 15. August 2005 vorzulegen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Reihenfolge der zu fördernden Maßnahmen beschließt der Kreisausschuss nach Empfehlung durch den Sportausschuss.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben zweckentsprechend verwendet wurden, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Ausgaben mit den Rechnungen übereinstimmen. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall prüffähige Belege vorlegen zu lassen. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich unter Hinzufügung der vom örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt geprüften Schlussrechnung, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Bei nicht zweckgemäßer Verwendung der bewilligten Mittel kann der Bewilligungsbescheid (teilweise) aufgehoben und der Zuwendungsbetrag zurück gefordert werden.

Bilddokumentation Sportstätteninvestitionsprogramm

Erkrath

- Modernisierung Sportplatz Grünstraße
- Modernisierung Toni-Turek-Stadion
- Neubau Sport- und Gesundheitszentrum

Heiligenhaus

- Modernisierung Sportplatz Talburgstraße

Mettmann

- Modernisierung Sportplatz Heinrich-Heine-Gymnasium

Monheim

- Neubau Sportplatz Rheinstadion
- Neubau Turnhalle

Velbert

- Modernisierung Sportplatz Am Berg
- Modernisierung Sportplatz Von-Böttinger-Platz

Wülfrath

- Modernisierung Schwimmbad
- Anbau Sporthalle Fliethe

Sportplatz Grünstraße Erkrath vor Modernisierung



Sportplatz Grünstraße Erkrath nach Modernisierung



Sportplatz Grünstraße Erkrath nach Modernisierung



Toni-Turek-Stadion Erkrath nach Modernisierung



Neubau Sport- und Gesundheitszentrum TSV Hochdahl



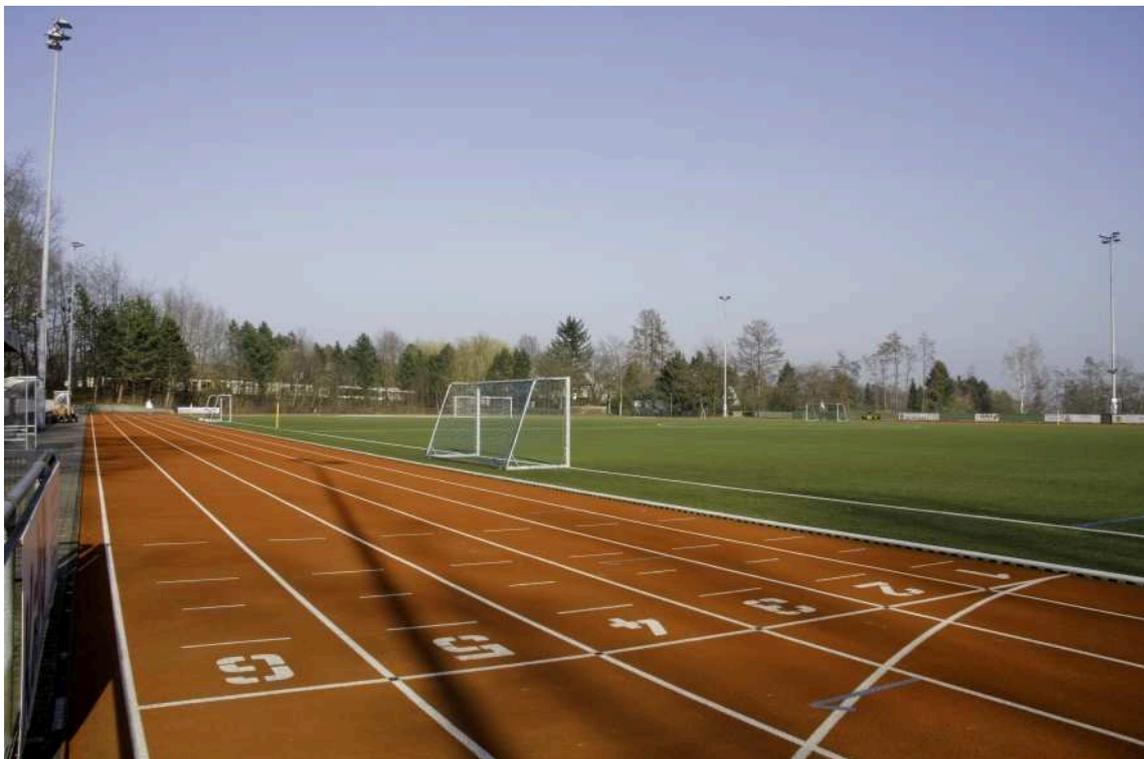
Sport- und Gesundheitszentrum TSV Hochdahl



Sportplatz Talburgstraße Heiligenhaus vor Modernisierung



Sportplatz Talburgstraße Heiligenhaus nach Modernisierung



Sportplatz Talburgstraße Heiligenhaus nach Modernisierung



Sportplatz am Heinrich-Heine-Gymnasium Mettmann vor Modernisierung



Sportplatz am Heinrich-Heine-Gymnasium Mettmann nach Modernisierung



Sportplatz am Heinrich-Heine-Gymnasium Mettmann nach Modernisierung



Neubau Sportplatz Rheinstadion Monheim



Sportplatz Rheinstadion Monheim nach Fertigstellung



Sportplatz Rheinstadion Monheim nach Fertigstellung



Neubau Turnhalle SG Monheim



Turnhalle SG Monheim



Turnhalle SG Monheim



Sportplatz Am Berg Velbert vor Modernisierung



Sportplatz Am Berg Velbert nach Modernisierung



Sportplatz Am Berg Velbert nach Modernisierung



Sportplatz Von-Böttinger-Platz Velbert vor Modernisierung



Sportplatz Von-Böttinger-Platz Velbert nach Modernisierung



Sportplatz Von-Böttinger-Platz Velbert nach Modernisierung



Schwimmbad Wülfrath während der Modernisierung



Schwimmbad Wülfrath nach der Modernisierung



Schwimmbad Wülfrath nach der Modernisierung



Anbau Sporthalle Fliethe Wülfrath

